

Beschlüsse, welche nur die Sachentscheidung vorbereiten, findet die Beschwerde aus § 16 P.-G. nicht satt.“ Im vorliegenden Falle war dem Anmelder durch einen Beschuß der Anmeldeabteilung aufgegeben worden, die Ergebnisse von Vergleichsversuchen dem Kais. Patentamt mitzuteilen. Jener Beschuß war als unselbständige, die Sachentscheidung vorbereitende Anordnung anzusehen und daher nicht mit der Beschwerde gemäß § 16, sondern zusammen mit der Sachentscheidung gemäß § 26 anfechtbar.

8. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 15./10. 1910 wird ausgesprochen: „Der Anteil eines von mehreren Anmeldern an der gemeinschaftlichen Patentanmeldung wird in der Rolle auch dann auf den Erwerber umgeschrieben, wenn es an einem Nachweis der Zustimmung der anderen Mitmelder fehlt.“ Die Anmeldeabteilung hatte Bedenken getragen, die Umschreibung vorzunehmen, weil die Rechtsverhältnisse der ausländischen Anmelder untereinander nicht genügend klar gestellt seien, und weil vor allem nicht sicher sei, ob eine Gemeinschaft nach deutschem Rechte vorliege (§§ 744ff. B. G. B.). Die Beschwerdeabteilung hat diesen Standpunkt nicht geteilt, sondern eine Gemeinschaft nach deutschem Rechte und damit die freie Verfügung jedes Anmelders über seinen Anteil (gemäß § 747 B. G. B.) anerkannt. (S. 195—197.)

9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 2/6. 1911: „Für die Stundung von Jahresgebühren gemäß § 8 Satz 4 P. G. genügt es, wenn der Anmelder den Beweis seiner Bedürftigkeit erst in der Beschwerdeinstanz erbringt.“ Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine gebührenfreie Beschwerde gemäß § 16 P. G. (S. 215.)

10. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 12./6. 1911: „Die Zwangsversteigerung eines deutschen Reichspatentes durch eine ausländische Vollstreckungsbehörde rechtfertigt nicht die Umschreibung des Patentes.“ Die Zwangsversteigerung hatte durch das Betreibungsamt Schaffhausen stattgefunden. Daß Patente an sich nach deutschem Rechte der Zwangsvollstreckung unterliegen, darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Es fragt sich aber, ob eine ausländische Behörde imstande ist, eine Änderung in der Person des Inhabers eines deutschen Patentes zu bewirken. Diese Frage wird verneint. Denn nur insoweit ein Staat imstande ist, die durch die Zwangsvollstreckung beabsichtigte Rechtsveränderung zwangsweise herbeizuführen, ist dieser Vollstreckungsakt wirksam. Der ausländische Staat kann aber weder den neuen Besitzer in sein neues Recht einsetzen, noch den früheren an der Ausübung seiner Patentrechte in Deutschland verhindern. Auch kann er die deutschen Patentbehörden nicht zwingen, eine Umschreibung in der Patentrolle vorzunehmen. Solange aber die Umschreibung nicht erfolgt ist, bleibt der frühere Inhaber berechtigt und verpflichtet. (S. 215f.)

11. In der Entscheidung der Beschwerdeab-

teilung I vom 11./3. 1911 handelte es sich um die Frage, ob der durch eine beglaubigte allgemeine Vollmacht legitimierte Vertreter einer Partei in Patentsachen zur Zurücknahme der Anmeldung befugt ist. Die Anmeldeabteilung hatte die Zurücknahme für ungültig erklärt, weil aus der allgemeinen Vollmacht nicht hervorgehe, daß der Vertreter auch zu allen innerhalb eines Verfahrens sich ergebenden Rechtshandlungen befugt sei. Dieser Auffassung tritt die Beschwerdeabteilung nicht bei. (S. 310.)

12. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 13./11. 1911 wird die Frage erörtert, ob dem Anmelder die Beschwerde gegen einen Beschuß, der antragsgemäß ein Zusatzpatent erteilte, dann zusteht, wenn das Hauptpatent inzwischen erloschen war. Der eigenartige Fall, um den es sich hier handelte, lag folgendermaßen: Das Hauptpatent war wegen verspäteter Einzahlung der Gebühren erloschen. Die Anmeldeabteilung hatte, ohne von dieser Tatsache Kenntnis zu besitzen, antragsgemäß ein Zusatzpatent erteilt, dessen Lebensdauer, weil durch das Hauptpatent bestimmt, merklich kürzer ist wie die eines selbständigen Patentes. Die Anmelderin verlangte nunmehr die Erteilung eines Hauptpatentes. Ohne eigentliche rechtliche Begründung hat die Beschwerdeabteilung den Antrag für zulässig erklärt, was im Interesse der Patentsucher nur mit Freuden zu begrüßen ist. Allerdings hat sie auffälligerweise die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr für nicht statthaft erklärt, weil der Anmelder selbst durch Unachtsamkeit einen ihm ungünstigen Beschuß der Anmeldeabteilung herbeigeführt habe. (S. 310.) (Schluß folgt.)

Ein neuer Dampfmesser.

(Eingeg. 1/10. 1912.)

Bezeichnend für die wichtige Rolle, welche der Dampf bei den Gestehungskosten sehr vieler chemischen Produkte spielt, und weiter dafür, welch großen Wert gut geleitete Werke darauf legen, gerade über den Dampfverbrauch der einzelnen Fabrikationen und Betriebe sichere Anhaltspunkte zu erhalten, ist die Tatsache, daß verschiedene Fabriken der chemischen Großindustrie sich zur Feststellung des Dampfverbrauches in den eigenen Werken selbst Messer konstruiert haben, deren praktische Erprobung und konstruktive Durchbildung mit recht erheblichen Kosten verbunden war.

Maßgebend für dieses Vorgehen war der Wunsch nach einem Meßapparat, der bei absolut sicheren Angaben doch allen Anforderungen, die im praktischen Betriebe auftreten können, gewachsen ist.

Auch die Chemische Fabrik Rhenania, Aachen, hat sich mit der Lösung dieser Aufgabe befaßt und bringt neuerdings unter dem Namen „Rhenania-Dampfmesser“ einen Apparat in den Handel, der sich seit Jahren in den eigenen Betrieben so gut bewährt, daß sie sich nun dazu entschlossen hat, denselben im Großen zu bauen und zu seiner Herstellung eine besondere Abteilung einzurichten.

Dieser Dampfmesser, der auch wegen seiner theoretischen Eigenart Interesse verdient, ist in Fig. 1 in der Ansicht, in Fig. 2 im Schnitt, 3—6 in Detailschnitten dargestellt. Die Fig. 7, 8 und 9

geben Diagramme wieder, die mit dem Dampfmesser im praktischen Betriebe erhalten wurden.

Konstruiert als Ventildampfmesser mit Rücksicht auf Stabilität, Betriebssicherheit und einfache

fläche in qcm mit der Konstanten des Apparates in einfachster Weise ermittelt.

Der Grundgedanke, nach dem der „Rhenania-Dampfmesser“ arbeitet, ist kurz folgender:

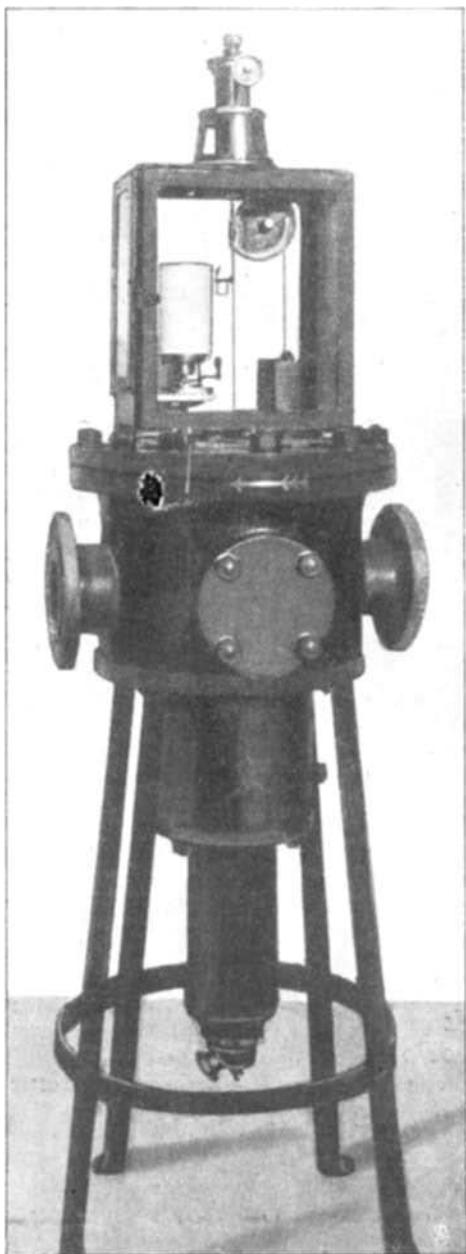


Fig. 1.

Fig. 1. Außenansicht des Rhenania-Dampfmessers. Fig. 2. Schnitt durch den Dampfmesser. Fig. 3. Querschnitt A-B nach Fig. 1. Fig. 4. Schnitt durch Kurvenzylinder. Fig. 5. Querschnitt C-D nach Fig. 4. Fig. 6. Zylinder mit Führungsneute.

Bedienung, besitzt dieser Apparat nur eine einzige Schreibnadel, die in rechtwinkeligem Koordinatensystem ein unverzerrtes Diagramm aufzeichnet, aus dem die momentanen Verbrauchswerte jederzeit direkt abgelesen werden können. Der Gesamtdampfverbrauch wird durch Multiplikation der Diagramm-

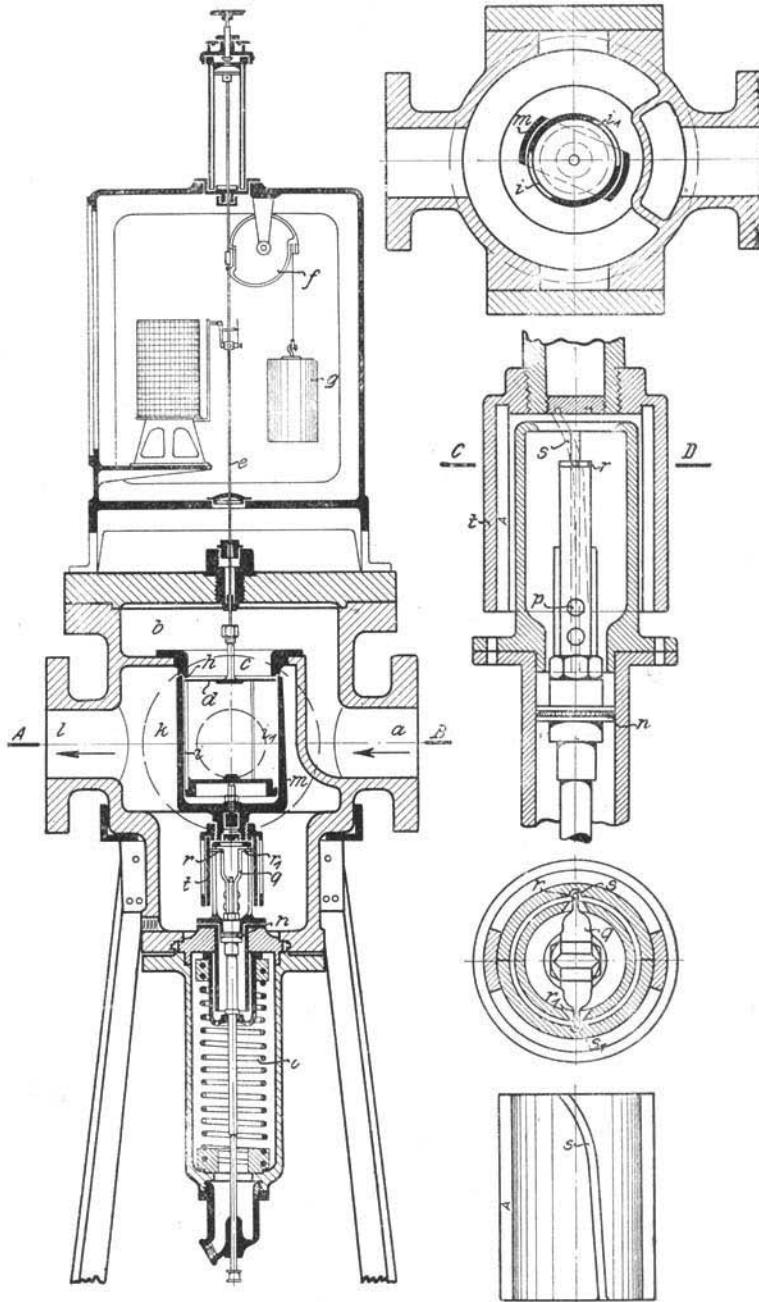


Fig. 2.

Fig. 3.

Die Breite eines rechteckigen Querschnittes von veränderlicher Höhe, welchen der Dampf passieren muß, um zur Verbrauchsstelle zu gelangen, wird durch den Druck des zu messenden Dampfes stets derart verändert, daß das Produkt aus den drei Größen:

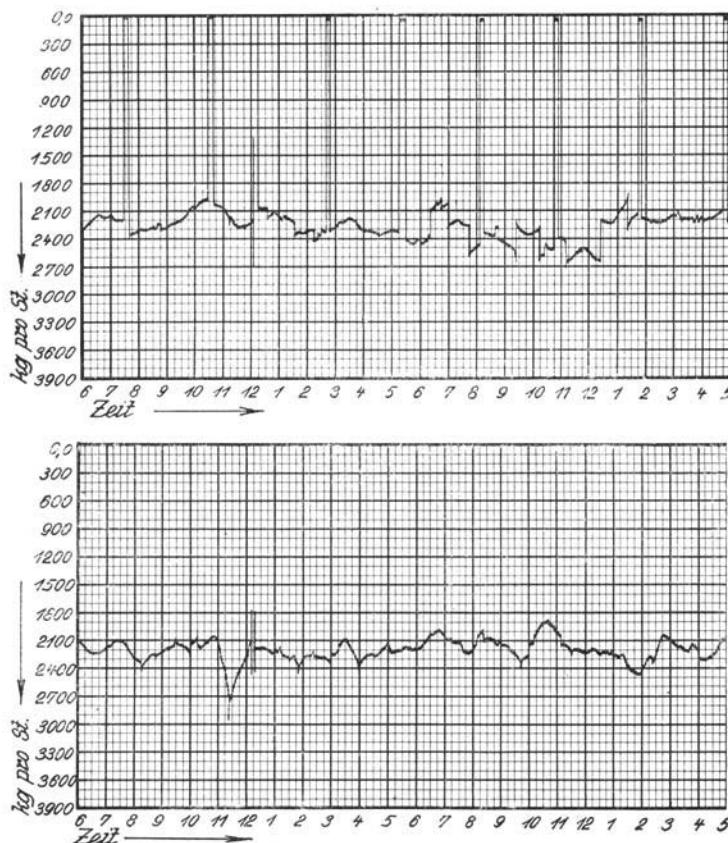


Fig. 7. u. 8. Dampfverbrauchs-Diagramm eines periodisch und kontinuierlich arbeitenden Vakuumapparates.

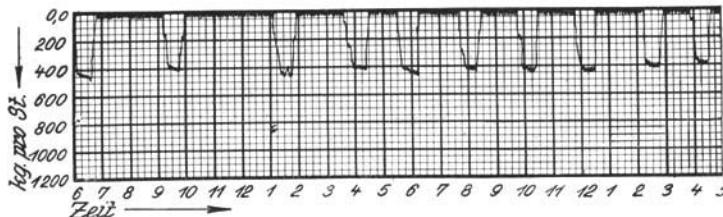


Fig. 9. Dampfverbrauchs-Diagramm einer kleinen Fördermaschine.

Breite der Durchtrittsöffnung . spezifischem Gewicht des Dampfes . Geschwindigkeit des selben bei diesem spezifischen Gewicht konstant bleibt.

Bezeichnet G das Gewicht des durchtretenden Dampfes in kg, b die Breite des Durchtrittsquerschnittes in m, h die Höhe des Durchtrittsquerschnittes in m, v die dem jeweiligen spezifischen Gewichte des Dampfes entsprechende Durchtrittsgeschwindigkeit in m/sec, γ das Gewicht eines cbm Dampfes in kg bei dieser Spannung, so ist $G = v \cdot b \cdot h \cdot \gamma$, und da $b \cdot v \cdot \gamma$ konstant gehalten wird, so steht demnach G in direktem, linearem Verhältnis zu h .

Die Höhe des Durchtrittsquerschnittes entspricht also jederzeit dem gemessenen Dampfge-

wicht, unabhängig von Druck, und diese Erscheinung, in geeigneter Weise konstruktiv ausgebildet, gestattet demnach die Aufzeichnung des Dampfgewichtes mit nur einer Schreinadel, wodurch naturgemäß ein äußerst übersichtliches Diagramm erzielt wird.

Ein weiterer Vorteil dieser Bauart besteht darin, daß der Meßbereich in keinerlei Abhängigkeit vom Dampfdruck steht und gleich groß ist, einerlei, ob der Dampf mit geringer oder hoher Spannung den Apparat durchströmt.

Die Messer sind für jede normale Dampfspannung und Temperatur verwendbar und gegen Kesselschlamm und sonstige Verunreinigungen des Dampfes äußerst unempfindlich.

Stöße, wie solche in den Leitungen von Kraftmaschinen normalerweise auftreten, werden durch eine kräftige Bremse abgefangen, die je nach den Verhältnissen einstellbar ist.

Zur Feststellung von Verlustquellen und Fehlern in den Apparaturen, zur Kontrolle des Personals, sowie vor allem zur genauen Bestimmung der Art und Höhe des Dampfverbrauches einzelner Operationen, sowie ganzer Betriebe eignen sich diese Dampfmesser in bester Weise.

[A. 199.]

**Bemerkung zu der Veröffentlichung:
„Neuere Fortschritte und Erfahrungen
in der technischen Verwendung der
Teerprodukte für Heiz-, Kraft- und
Lichtzwecke.“**

(Eingeg. 4/11. 1912)

Der in Heft 40 beschriebene und durch Fig. 3, S. 2051 dargestellte Ofen stammt nicht von der Firma Ernst Lochner, wie berichtet, sondern von der Firma Putensen & Co. in Gera-Reuß, welche aber diesen Typus seit Jahresfrist nicht mehr herstellt, sondern nur noch Stahlschmelzöfen mit Ölfeuerung ohne Brenner und Gebläse und über 1000° Luftvorwärmung, welche erstere weit überlegen sind.

Putensen & Co., Gera-Reuß.